Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦIАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 27. Januar 1865. № 10. Середа, 27. Января 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrāte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Allgemeiner Ueberblick der Geschichte des Handels.
(Fortsetzung.)

Der Seehandel nach Indien hatte den Verfall des italienischen Handels und bedeutender Handelsplätze in Deutschland zur Folge. Die Handelsblüthe Augsburgs, sowie Venedigs und Genuas lebt nur in der Erinnerung, diejenige Antwerpens, welches durch seine Verbindungen mit Lissabon, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, den Culminationspunkt erreicht hatte, hielt sich nicht lange mehr. Die auf Portugal wie auf den Niederlanden schwer lastende blinde und unheimliche Tyrannei Philipp's II. ließ die Handelsthätigkeit dieser beiden Plätze in die von jenem Joch befreiten Hände der Holländer übergehen. Dieses kleine Volk verdankte besonders seiner großen maritimen Industrie, die commercielle Oberherrschaft, welche es auf Kosten Spaniens und Portugals erlangt hatte und behauptete dieselbe bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts. Kurz, die Seemächte des westlichen Europas, am besten gelegen, der Schifffahrt und der Gründung von Colonien große Ausdehnung zu geben, gewannen alsbald einen unermeßlichen Vortheil über die Continentalstaaten. Die commercielle Oberherrschaft der Holländer ging bereits im 18. Jahrhundert an die Engländer über und auch Frankreich rückt in erste Linie vor, während Italien und der Süden Europas ausgeschlossen ist, Deutschland sich nur langsam von den Verwüstungen der Religionskriege erholt und der Norden allein in eine neue Phase tritt. London ist der erste Hafen der Welt geworden und der Gewinn der Ausfuhr hat das Glück Liverpools begründet, welches sich durch den reichen Gewinn des amerikanischen Handels forterhält. In Frankreich blühen Bordeaux und Nantes durch Verkehr mit ihren Colonien und Marseille durch die zunehmende Wichtigkeit seiner Verbindungen mit der Levante. Im Allgemeinen jedoch erscheint das Mittelmeer, durch die Umstände zu einem großen Binnensee reducirt, weniger lebhaft als sonst, das schwarze Meer ist seit Niederlassung der Türken am Bosporus vollständig verlassen. In Deutschland hemmt die politische Zerrissenheit, verbunden mit dem Mangel jeder Centralgewalt den Fortschritt und die fruchtbare Entwickelung des Handels nach Außen, der im Rheinbassin in die Hände der Holländer, in der Nordsee in die der Engländer gefallen ist, wo seine Verbindungen jedoch einen neuen Aufschwung durch das Ausblühen Hamburgs und Bremens genommen haben. Was den Handel Lübecks betrifft, so erlischt er bei der commerciellen Selbstständigwerdung der nordischen Königreiche, welche ihren Naturreichthum an Baumaterialien die Entwickelung einer gewissen merkantilen Thätigkeit verdanken. Jedoch das Hauptinteresse am nordischen Handel, seitdem das Genie Peter des Großen St. Petersburg gegründet und seinem großen Reiche bedeutende und leichte Absatzwege auf dem baltischen Meere geschaffen hat, ist die Verbindung mit Rußland, mit welchem die Engländer früher nur durch das weiße Meer verkehrten (1555).

Die Entwickelung, welche der Seehandel nahm, führte die am wenigsten dabei interessirten Staatsregierungen zu der Nothwendigkeit, Seegesetze ausarbeiten zu lassen und gewisse Principien der Menschenrechte zuzugestehen, welche in Zeiten des Kriegs, wie des Friedens anwendbar sein müssen. Eine der schwersten Fragen, welche die Streitigkeiten jener Epoche bezeichnen, war diejenige des Rechts der Neutralen, wovon England hartnäckig sich weigerte, die Unverletzbarkeit gelten zu lassen. Erst während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges ergriff Katharina II. von Rußland, zu Gunsten der bewaffneten Neutralität, die Initiative und die englische Regierung fügte sich schweigend, aus Furcht vor einer allgemeinen Coalition; seitdem ist das Princip freier Concurrenz in der Schifffahrt zur See vorherrschend.

Im Laufe dieser Periode schieden sich die verschiedenen Handelsoperationen deutlicher von einander ab. Der Waarenverkehr, das Commissions-, das Bankgeschäft, die Seeausrüstungen organisirten sich, als gänzlich getrennte Branchen und die Assecuranzen, ohne welche der transatlantische Handel beinahe unmöglich gewesen wäre, wurden zur Gewohnheit; endlich datiren die regelmäßige Entwickelung des Credits und der schon früher als öffentliche Banken bestehenden Institute, von dieser Zeit an. Der Einfluß dieser Geldinstitute, obgleich im allgemeinen wohlthätig, rief aber auch zuweilen übertriebene Speculationen hervor, denen furchtbare Finanz- und Handelskrisen folgten, die bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Politik zurückwirkten.

Während sich so der See- und Colonialhandel, dessen Feld täglich größer wurde, den ersten Platz in den vorgefaßten politischen Meinungen und ehrgeizigen Projecten der Regierungen, erobert hatte, blieb der sonderbarerweise vernachlässigte Landhandel kraftlos und ohne Bedeutung. Der Binnenhandel insbesondere genoß nicht, wie in England und Holland, einer genügenden Freiheit des Handelns und der Bewegung; der übrige Theil des europäi-

schen Festlandes erstickte fast unter dem Regime der Provinzialsteuern, der unzähligen Zölle jedes Namens, der der Privilegien und Monopole aller Art. Die Post von Wien nach Paris ging damals nur einmal pr. Woche ab und ein Brief blieb auf dieser Tour nicht weniger als 20 Tage unterwegs.

Es ist in dieser Hinsicht sehr interessant, die Schilderung Macaulay's zu lesen, welche die Lage Englands unter den letzten Stuarts zum Gegenstand hat. Alles das erklärt die Wichtigkeit der Messen, welche, wie die von Beaucaire, Sinigaglia, Frankfurt a. M. und Leipzig, für das damalige Geschäft, als Begegnungsmärkte, unerläßlich waren.

England und die Niederlande sind die einzigen Länder, in denen sich die Blüthe des Ackerbaues von frühe an datirt. Man hatte dort bei Zeiten angefangen, das Loos der ländlichen Bevölkerung zu erleichtern und der Adel nahm dort lebhaftes Interesse an den Fortschritten der Landwirthschaft. In Deutschland hatte die Reformation, nachdem sie anfangs eine Ursache des Ruins für den Ackerbau geworden, denselben bald darauf wieder durch den neuen Eifer entschädigt, welcher das Resultat der Verminderung der vielen Feiertage und des Haltens derselben war; einige Regierungen, wie die von Preußen, Sachsen und Dänemark (in Holstein), thaten viel zur Verbesserung und Aufmunterung.

Der Getreidehandel war zu dieser Zeit meist in den Händen Hollands, welches vorzüglich aus Polen über Danzig und aus anderen baltischen Provinzen, welche seit dem Mittelalter die Getreidespeicher des westlichen Europas waren, seine Beziehungen machte.

Die Manufacturindustrie stieg, doch da sie fast allgemein unter dem Joch der Corporationen und kleinen Herren seufzte, die sich jeder in ihre enge Sphäre einzäunten, außer welcher nichts producirt werden durfte und da die Handarbeit vorherrschte, so war die Bedeutung der Production für den internationalen Austausch nicht im Verhältniß und Beziehung zu den Fortschritten der Schifffahrt und des Handels. Im Beginn dieser Periode nahmen die Niederlande in der Fabrication von wollenen Zeugen den ersten Rang ein, Italien in Seiden-, Glaswaaren und allen Luxusartikeln, Deutschland in Tuchen, Kramwaaren und Quincaillerien, Frankreich in Seidenwaaren, Luxus- und Modeartikeln.

Die Wollenindustrie entwickelte sich besonders in England, wo sich auch im Laufe des 18. Jahrhunderts die großen Metallwaaren-Industrien ausbildeten, z. B. in Birmingham und Sheffield, diesen zur Seite auch die Töpfer- und Geschirrwaaren, Papier- und Hutfabriken. Der durch den Handel verbreitete Gebrauch der indischen baumwollenen Stoffe, ließ an die Einführung dieser Industrie in England und einigen anderen europäischen Ländern denken; aber obgleich die Baumwolle in Amerika einheimisch, war doch die Cultur dieser Pflanze im Großen in Louisiana und Georgia noch nicht ausgebreitet und obwohl die Engländer zuerst die großen Vortheile der Industrie durch Fabriken und rationelle Eintheilung der Arbeit kannten, so war es doch erst der Erfindung der Spinnmaschine in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vorbehalten, die Entstehung ihrer industriellen Oberherrschaft zu bezeichnen, deren Entwickelung wir in der folgenden Periode zu bestätigen haben werden.

4) Neueste Zeit. Diese Periode, welche wir seit der französischen Revolution von 1789 datiren und welche erst zwei Generationen umfaßt, erscheint, vermöge der während derselben stattgefundenen universellen Ausdehnung und ungeheuren Vergrößerung des Handels zu Lande und zur See, als die merkwürdigste in der Geschichte. Politische Ereignisse von unermeßlicher Tragweite, erhabene Entdeckungen, wunderbare Erfindungen, unendlich vieler Anwendungen fähig, entschieden und bereiteten diesen Aufschwung vor. Die Seewege waren gebahnt, überall hatten unerschrockene Seefahrer den geheimnißvollen Schleier zerrissen, welcher diese Wege bis dahin verhüllte. Durch die Befreiung der Vereinigten Staaten, deren Unabhängigkeit 1783 anerkannt wurde und deren Beispiel einige dreißig Jahre später auch die Emancipation des spanischen und portugiesischen Amerikas zur Folge hatte, waren die Fesseln des Colonialsystems gebrochen. Einmal frei wuchs und blühte das junge Nordamerika mit reißender Schnelligkeit empor und es entwickelte sich zwischen ihm und England wechselseitige Handelsbeziehungen, welche das Letztere über seinen Verlust zu trösten fähig waren und woraus manche Nutzanwendung bei der Verwaltung seiner zahlreichen Colonien, die es bisher unter strenger Vormundschaft gehalten hatte, gezogen werden konnten.

Was die amerikanische Revolution für den Seehandel, war die französische durch ihre directen und indirecten Folgen für den Handel des Continents geworden. Nachdem sie die Befreiung der Landwirthschaft, der Industrie und der commerciellen Thätigkeit in Frankreich selbst vollendet, entfaltete sie durch ihre Propaganda nicht weniger Macht in den anderen Ländern des Continents, über alle Hindernisse triumphirend, welche diesem Princip sich entgegenstellten. Die aufregenden Tage der Republik und des ersten Kaiserreichs bis 1815 bezeichnen in der Zeitperiode, welche uns beschäftigt, eine erste Epoche, welche ebenfalls denkwürdig in den Annalen der Industrie und des Handels ist, obgleich alle Branchen friedlicher Thätigkeit oft durch die Unordnungen der Revolution oder durch die unaufhörlichen Uebel des Kriegs aufgehalten oder in ihrer Entwickelung gehemmt worden sein mögen.

(Schluß folgt.)

Eiserne Wagennaben.

Der Deutschen Industriezeitung berichtet man, daß r Eisengießereibesitzer Reuther in Olbernhau in Sach- eiserne Wagennaben in allen Größen liefere. Diesel- n haben vor den hölzernen Naben große Vortheile, denn sind nicht theurer und weit haltbarer. Die Speichen rden nicht locker, da weder Feuchtigkeit noch Trocken- it auf dieselben einwirken kann. Es ist kein geringer chtheil bei hölzernen Naben, daß die Ringe in Folge s Zusammentrocknens des Holzes locker werden, wodurch das Lahmwerden des Rades, sowie das Zerbrechen der umliegenden Büchse veranlaßt wird. Alle diese Nachtheile fallen bei der eisernen Nabe weg. Dieselbe hat eine mindestens drei Mal längere Dauer als die hölzerne. Allen Landwirthen sind die eisernen Naben sowohl für die Wagen als für die Ackergeräthe zu empfehlen. Für einen zweispännigen Wagen zu 40 Ctr. Tragkraft stellt sich der Preis der eisernen Naben auf ca. $5^1/_3$ Thlr.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 27. Januar 1865.

Angekommene Fremde.
Den 27. Jan. 1865.

Stadt London. Hr. Capitain Moskalew von hau; Hr. Kaufmann Borrs von Hamburg; Hr. Kaufmann Marcus von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Coll.-Secr. Bielarsky nebst Gemahlin aus Livland; Hr. v. Brümmer n Odensee; HH. Verwalter J. und T. Poresch, HH. tudenten Brasche und Sonnenberg aus Kurland; Hr. Consulent Kyber von Dorpat; Hr. Hofrath v. Lukomsky von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. v. Götz aus Livland; Hr. Kaufmann Jurewitsch von Dünaburg; HH. Agronome Peetz und Schwarz aus Livland; Hr. Verwalter Sütteron aus Litthauen.

Wolters Hotel. Hr. Baron v. Osten-Sacken von St. Petersburg; Mad. Köhlmann nebst Tochter aus Kurland; Hr. Fabrikant Möhling von Dorpat.

Adelige Hilchen von Grodno, log. im Hause des Herrn Consulenten Erasmus.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 23. Jan. 1865. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.	Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.	per Berkowez von 10 Pud.		Stangeneisen per Berkowez	18 21
uchweizengrütze	4 —	Ellern-Brennholz per Fad.	— —		S.-Rbl.	Reshinischer Tabak	— —
afergrütze	— —	Fichten- „	— —	Dreiband Wrack D. W.4	—	Bettfedern	60 115
erstengrütze	2 20 30	Grähen- „	— —	Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	38	Kuhhaare	8
bsen	2 40 —	per Berkowez von 10 Pud.		puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	42	Pferdeschweife pr. Pud	10 12
per 100 Pfund		Hanf, Poln. Rein	— —	fein puik Hofsdreiband (portug.)	—	Mähnen dito	$5^1/_2$ $6^1/_2$
r. Roggenmehl	180 —	do. Ausschuß	— —	F. P. H. D 2.	42	Schafwolle, gewöhnl. ordinäre	
eizenmehl	3 3 60	do. Paß	— —	Livl. Dreiband L. D. 3	85	pr. Pud	6 à $7^1/_2$
artoffeln	100 90	Flachs, Kron- K. 1	42	puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	37	Justen, weiße pr. Pud	14 à $14^1/_2$
utter per Pud	10 11	puik Kron- P. K. 1.	44	Flachshede	— —	Rinderhäute, getrocknete, von	
eu „ „ K.	40 45	fein puik Kron- F. P. K. 1	47	Talglichte per Pud	6 —	8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à $26\frac{1}{2}$ K
troh „ „ „	25 30	Wrack- W. 2	40	per Berkowez von 10 Pud.		Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R
per Faden.		puik Wrack- P. W. 2	42	Seife	38 —	Roggen „ „ 15 „	81 „
irken-Brennholz	— —	Dreiband D. 3	33	Wachs per Pud	$15^1/_2$ 16	Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 1 10

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- u. Kurland für den jedesmal gen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redac[tion] der Gouvernements-Zeitung und in der G[ou]vernements-Typographie; Auswärtige ha[ben] ihre Annoncen an die Redaction zu send[en]

№ 10. Riga, Mittwoch, den 27. Januar 1865.

Angebote.

Hiermit die ergebenste Anzeige, daß ich in meinem Hause in Lemsal eine

Destillatur und Schenk-Handlung

zum Engros-Verkauf etablirt habe. Indem ich mein assortirtes Lager in vorzüglichen Schälchen, Liqueuren, Branntwein, Wein und Bieren zu möglichst billigen Preisen bestens empfehle, verspreche ich bei Abnahme größerer Quantitäten einen angemessenen Rabatt berechnen.

Lemsal, den 18. Januar 1865.

C. Dobihn.

Viehsalz

à 225 Kop. pr. Tonne incl. Sack verkauft

H. Goebel, kl. Sand- u. Schmiedestr. Nr. 10.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Gyps verkauft **B. Sägner, in Schlock.**

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 10. Mittwoch, 27. Januar — Середа, 27. Января 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß der Herr und Kaiser, in Uebereinstimmung mit der vom Reichsrath beprüften Vorstellung des Finanzministers, mittelst des vom Dirigirenden Senat in dem Ukase vom 14. November 1864 Nr. 67,871 publicirten Namentlichen Allerhöchsten Befehls vom 27. October 1864 anzuordnen geruht habe, den mittelst Namentlichen Allerhöchsten Befehls vom 25. December 1862 temporair für das Jahr 1863 festgesetzten und auch für das Jahr 1864 fortgesetzten Zuschlag zu der Kopfsteuer der Landbewohner, — da die Umstände, derentwegen dieser Zuschlag anbefohlen worden, gegenwärtig noch bestehen, auch für das kommende Jahr 1865 in derselben Grundlage und in demselben Betrage, wie er in den Jahren 1863 und 1864 erhoben worden ist, zu erheben und zwar für sämmtliche Bauern des Livländischen Gouvernements in dem Betrage von 34 Kop. und für die Colonisten in dem Betrage von 25 Kop. per Seele. Nr. 3258.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Polizeibehörden dieses Gouvernements hierdurch aufgetragen, nach dem Vermögen nachfolgender Personen, auf deren Namen zum Besten der Pernauschen Quartierkasse für die Jahre 1857, 1858 und 1859 Rückstände notirt stehen, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle aus demselben die aufgeführten Beträge beizutreiben und im vollen Betrage dem Pernauschen Rathe zu übersenden. Nr. 176.

Speicheraufseher Friedrich Walter	18 R.	— K.
Salzmesser Carl Tomson	4 „	50 „
„ Jaan Simon	4 „	50 „
„ Chr. Martinsohn	4 „	50 „
Waagediener Anton Meibaum	6 R.	— K.
„ Mart Martinson	4 „	— „
Schenkwirth Fedot Gerassimow	3 „	— „
„ Johann Peterson	2 „	40 „
Schenkwirthin Anna Hegel	2 „	40 „
„ Lise Johannson	2 „	— „
„ Akkermann	2 „	— „
„ Madli Toom	2 „	80 „
Schenkwirth Ado Kukk	1 „	55 „
Summa	57 R.	65 K.

* * *

Von der Livl. Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach den zum auf der Insel Oesel belegenen Kronsgute Neuenhof verzeichneten rekrutenpflichtigen Gemeindegliedern Laas Antonis Sohn Sui, welcher 21 Jahre alt, und Michail Jakows Sohn Jansar, welcher 22 Jahre alt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfall unverzüglich zur Rekrutirung in ihre Gemeinde auszusenden. Nr. 279.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Creditsocietät die Frau Caroline von Staden geb. von Möller auf das im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Duckershof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 14. Januar 1865. Nr. 163. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die Frau Henriette Boltho von Hohenbach geborene von Wiecken auf das im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Wohlfahrt um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 62. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Nicolai Baron von Rosen auf das im Dorpatschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Fehtenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 12. Januar 1865. Nr. 126. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Carl von Below auf das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Kusthof mit Lewikül um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 8. Januar 1865. Nr. 52. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Alexander von Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene Gut Groß-Köppo um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 77. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Arthur von Knorring auf das im Dorpatschen Kreise und Niggenschen Kirchspiele belegene Gut Lugden um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 72. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Stabs-Rittmeister Eugen von Sahmen auf das im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Schönangern um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 8. Januar 1865. Nr. 37. 1

* * *

Vom Kirchen-Collegio der Rigaschen evangelisch-lutherischen St. Jacobi-Gemeinde wird hiermit dem § 630 des Allerhöchst bestätigten Kirchengesetzes zufolge, allen stimmberechtigten Gliedern dieser Gemeinde bekannt gemacht, daß der Rechnungsabschluß für das Jahr 1864 in der Vorhalle der St. Jacobikirche, in einer Kapsel zur Einsicht ausgehängt worden ist, und daß die gegen diese Jahresrechnung etwa beabsichtigten Ausstellungen, obgedachtem Kirchen-Collegio bis zum 1. März d. J. vorzustellen sind, nach Ablauf welcher Frist, falls keine Bemerkungen eingegangen, diese Rechnung als von der Gemeinde anerkannt, wird angesehen werden.

Riga, den 21. Januar 1865. 2

* * *

Bei der Rigaschen Polizeiverwaltung sind theils als gefunden, theils verdächtigen Leuten abgenommen, nachstehende Gegenstände eingeliefert worden: 1 Paar Herren-Gummigalloschen, 1 L.-Pf. Butter, 1 kleines goldenes Medaillon in Form eines Schlößchens, 1 schwarze Perlentasche, enthaltend ein Portemonnaie, einen kleinen Schlüssel und etwas Geld, 7 Dutzend und einige Stück Taschenmesser, 9 Fitzen farbiger Zephyrwolle, 1 Kiste mit Kiewschem Confect, 1 Uhr nebst Kette, sowie 18 gränene Balken und eine fichtene Brusse.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich der Butter wegen binnen 14 Tagen, der übrigen Sachen wegen aber binnen 6

Wochen a dato bei der Rigaschen Polizeiverwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga-Polizeiverwaltung, den 23. Januar 1865.
Nr. 370. 2

* * *

Von dem 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe seinen Sitz vom 14. Januar c. ab, auf dem Gute Schloß Seßwegen (Kirchspiel Seßwegen) haben wird und etwanige Correspondenz per Wenden zu adressiren sind.

Seßwegen, den 13. Januar 1865.
Nr. 29. 2

* * *

Die Administration der Riga-vorstädtischen Brandversicherungs-Gesellschaft bringt hiermit statutenmäßig zur öffentlichen Kenntnißnahme und Wissenschaft, daß zu den am 31. December 1863 in Saldo verbliebenen 47,313 R. 19 K. im Laufe des Jahres 1864, nach Abzug von 23,900 R. 25 K. für fünfzehn vergütete Brandschäden, als reiner Gewinn 33,776 R. 13 K.

hinzugekommen und somit zum Jahre 1865 in Allem 81,089 R. 32 K. in Cassa verblieben sind, welche sich in verschiedenen zinstragenden Staatspapieren belegt befinden.

Riga, den 26. Januar 1865. Nr. 8.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Carl Magnus Baron von Krüdener kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Carl Theodor Baron von Krüdener modo dessen Nachlaß und an die zu diesem Nachlasse gehörigen, im Rigaschen Kreise und Rujenschen Kirchspiele belegenen Güter Ohlershof und Henselshof sammt Appertinentien und Inventarien, welche Nachlaßgüter zufolge eines zwischen den alleinigen Erben des genannten Verstorbenen am 22. April d. J. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 21. October d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts und zwar das Gut Ohlershof sammt Appertinentien und Inventarium dem gegenwärtig supplicirenden Carl Magnus Baron von Krüdener für die transactliche Summe von 90,000 Rbl. S. und das Gut Henselshof sammt Appertinentien und Inventarium dem Bruder desselben Woldemar Gustav Baron von Krüdener für den festgesetzten Werth von 60,000 Rbl. S. zum Eigenthum zugefallen resp. zugeschrieben worden sind, sowie an die zu den genannten beiden Gütern gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellten Bauergrundstücke nebst jeglichem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen, desgleichen aus dem am 18. August 1803 von den Erben des weil Herrn Geheimraths und Ritters Gustav Georg von Völkersahm abgeschlossenen und am 19. August 1803 corroborirten, jedoch angezeigtermaßen verloren gegangenen Familien-Transacte Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Besitzübertragung des Gutes Ohlershof auf den supplicirenden Carl Magnus Baron von Krüdener und des Gutes Henselshof auf dessen Bruder Woldemar Gustav Baron von Krüdener, sowie wider die gebetene Ausscheidung sämmtlicher auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellten Bauergrundstücke der Güter Ohlershof und Henselshof aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genannten Gütern etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art, oder endlich wider die gebetene Mortification des am 18 August 1803 von den Erben des weiland Herrn Geheimraths und Ritters Gustav George von Völkersahm abgeschlossenen und am 19. August 1803 corroborirten, jedoch verlorengegangenen Familien-Transacts formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf den genannten beiden Gütern oder deren Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf den Gütern Ohlershof und Henselshof ruhenden Pfandbriefsschulden und der auf denselben ingrossirt befindlichen Privatschulden, endlich auch mit Ausnahme aller durch den obenangeführten, am 21. October d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transact übernommenen Erbtheile und Verbindlichkeiten, — oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Acquisition der Güter Ohlershof und Henselshof sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Ausscheidung der auf steuerpflichtigem Grunde belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellten Bauergrundstücke der Güter Ohlershof und Henselshof aus ihrem seitherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieser hypothecarisch auszuscheidenden Bauergrundstücke von aller und

jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Ohlershof und Henselshof ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 22. Januar 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification des oberwähnten am 19. August 1803 corroborirten Familien-Transacts aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 8. Juni 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der audrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Ohlershof sammt Appertinentien und Inventarium dem Carl Magnus Baron von Krüdener, das Gut Henselshof sammt Appertinentien und Inventarium dagegen dessen Bruder, dem Woldemar Gustav Baron von Krüdener und zwar beide Güter frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art zum Eigenthum adjudicirt, der oberwähnte am 18. August 1803 von den Erben des weiland Herrn Geheimraths und Ritters Gustav Georg von Völkersahm abgeschlossene und am 19. August 1803 corroborirte Familien-Transact aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch an Stelle des mortificirten Exemplars ein neues Exemplar ausgereicht, sowie endlich die sämmtlichen auf Ohlershofschem, resp. auf Henselshofschem steuerpflichtigen Lande belegenen, durch die Demarcationslinie als Gehorchs- oder Bauerland festgestellten Bauergrundstücke nebst allem Zubehör, sowol in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Ohlershof und Henselshof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauergrundstücke nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gütern oder deren Bauergrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Bauergrundstücke annoch abzulösenden Ohlershofschen und Henselshofschen Pfandbriefsschulden, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Bauerländereien vereint gewesenen Gütern Ohlershof und Henselshof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Ohlershof und Henselshof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteste von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 8. December 1864.

Nr. 5460. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der verwittweten Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den Vermögensnachlaß des verstorbenen Vaters der Supplicantin, weil. Herrn gewesenen Kreisrichters Carl Johann W. Baron Wrangell und an die aus diesem Nachlasse herrührenden, der supplicirenden verwittweten Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell in Grundlage der am 30. April 1841 sub Nr. 44 corroborirten Urkunde bereits eigenthümlich zugeschriebenen, resp. im Luhdeschen und im Ermesschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter Schloß Luhde und Turneshof sammt Appertinentien und Inventarien, sowie an dasjenige Bauerland dieser Güter, welches durch die sobenannte Demarcationslinie als Gehorchsland festgestellt ist und nicht gleich dem übrigen Bauerlande zum Hofeslande eingezogen werden darf und zwar an das Gehorchsland des einen, wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör, ferner an das Hofesland dieser Güter nebst dem zu diesem Hofeslande einziehbaren, nicht als Gehorchsland demarkirten Bauerlande, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken Ansprüche und Forderungen, oder Einwendungen wider die Acquisition der Güter Schloß Luhde und Turneshof, sowie wider die behufs beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung des besagten Gehorchslandes aus dem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung desselben von der Mitverhaftung füralle auf genannten Gütern ruhen-

den Schulden und Verhaftungen, mit Ausnahme jedoch des Livländischen Creditvereins, modo Inhabers der zum Besten desselben auf den Gütern Schloß Luhde und Turneshof ruhenden Pfandbriefsforderungen und mit Ausnahme der rechtlichen Vertreter der auf den besagten Gütern, resp. auf dem Bauerlande und dem Hofeslande derselben ruhenden unalterirt vorbehalten verbleibenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, oder endlich wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der nachstehenden, das Gut Schloß Luhde annoch belastenden Schuldposten sammt den bezüglichen abhanden gekommenen Documenten, nämlich:

1) der am 10. Juni 1783 zum Besten der verwittweten Rathsverwandtin Eklau auf Luhde ingrossirten Summe, nach geschehener Abzahlung von 1500 Rbl. annoch des Restes mit 2000 Rbl. S. und

2) der am 1. Juli 1768 zum Besten Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneuren und Ritters Reichsgrafen von Browne in dem Gute Luhde radicirten Erbportion des Herrn Gotthard Baron von Wrangell, groß 3000 Rthl. Alb. — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der Acquisition der Güter Schloß Luhde und Turneshof sammt Appertinentien und Inventarien und rücksichtlich der Ausscheidung des besagten Gehorchslandes aus dem Hypothekenverbande dieser Güter und rücksichtlich der gebetenen Befreiung dieses hypothecarisch auszuscheidenden Gehorchslandes von aller und jeder Mitverhaftung für die auf den Gütern Schloß Luhde und Turneshof ruhenden Verbindlichkeiten und Forderungen, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1866, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion der oben sub 1 und 2 erwähnten Schloß Luhdeschen Schuldposten sammt Documenten aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 21. Juni 1865 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acnichthypothekarischen Verhaftung für die auf den bisher resp. mit dem einen und mit dem andern Gehorslande vereinten Gütern Schloß Luhde und Turneshof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten gänzlich freigesprochen und aus dem Hypothekenverbande dieser Güter für immer ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich des solchergestalt alsdann hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchslandes besagter Güter Schloß Luhde und Turneshof ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteftate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß den 21. December 1864.

Nr. 5759. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Erben des weil. Landgeriachts-Assessors Guido Boltho v. Hohenbach kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Erblasser der Supplicanten, weil. Landgerichts-Assessor Guido Boltho von Hohenbach, modo dessen Nachlaß und in specie an das dazu gehörige, im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegene Gut Stolben mit Carlendorf sammt Appertinentien und Inventarium, — welches Nachlaßgut sammt Appertinentien und Inventarium zufolge des am 8. Januar d. J. corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 28. November a. pr. Nr. 4476 den gegenwärtig supplicirenden Intestaterben defuncti bereits rechtskräftig zu deren Gesammteigenthum adjudicirt worden, — sowie an die sämmtlichen zu dem genannten Gute gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung der sämmtlichen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien des Gutes Stolben mit Carlendorf aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für die auf genanntem Gute etwa ruhenden Schulden und Verhaftungen jeder Art formiren zu können vermeinen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten clamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen

und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die Güter Schloß Luhde und Turneshof nebst Appertinentien und Inventarien resp. das sodann auszuscheidende gesammte Gehorchsland dieser zwei Güter, wie selbiges durch die sobenannte Demarcationslinie festgestellt ist und das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der Güter Schloß Luhde und Turneshof nebst dem zu diesem Hofeslande einziehbaren nicht als Gehorchsland demarkirten Bauerlande, namentlich auch nebst den früher zu dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof gehörig gewesenen, jedoch aus solcher ihrer früheren Hingehörigkeit bereits durch den hofgerichtlichen Abscheid vom 6. September 1863 Nr. 3553 völlig ausgeschiedenen und jetzt durchweg zum Hofeslande einziehbaren Bestandtheilen des Gutes Turneshof, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf den Gütern Schloß Luhde und Turneshof ruhenden Pfanbriefsforderungen des Livländischen Creditvereins und für die auf diesen Gütern, resp. auf dem Bauerlande und dem Hofeslande derselben ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, für im Uebrigen gänzlich schulden-, hast- und lastenfrei erkannt und der verwittweten Margaretha Baronin Wrangell geb. Baronesse Wrangell, soweit solches hinsichtlich der von dem Gute Schloß Ermes mit Labarrenhof gekauften und zu dem Gute Turneshof zugetheilten Grundstücke durch den erwähnten hofgerichtlichen Abscheid vom 6. September 1863 Nr. 3552 nicht bereits geschehen, zum erblichen Eigenthum adjudicirt, die oben sub 1 und 2 specificirten Schloß Luhdeschen Schuldposten sammt den betreffenden Documenten aber für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner giltig erkannt, auch wo nöthig delirt, sowie endlich das besagte Gehorchsland der Güter Schloß Luhde und Turneshof und zwar das Gehorchsland des einen wie des andern Gutes in seinem ganzen Gesammtumfange sowol, als in allen seinen einzelnen Theilen und nebst jeglichem Zubehör unter dem angeführten alleinigen Vorbehalt von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Stolben mit Carlendorf ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins und aller auf dasselbe ingrossirten Privatschulden, — oberrichlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Stolben mit Carlendorf sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausdrücklich ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, für ein im Uebrigen gänzlich unbelastetes und schuldenfreies Eigenthum der Erben des weil. Landgerichts-Assessors Guido Boltho von Hohenbach erkannt, sowie die sämmtlichen, zu dem Gute Stolben mit Carlendorf gehörigen, auf steuerpflichtigem Lande belegenen, durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Stolben mit Carlendorf ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschrifmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der einstweiligen Mitverhaftung für die rücksichtlich der Gehorchs- oder Bauerländereien annoch abzulösenden oder zu übertragenden Pfandbriefsschuld des Gutes Stolben mit Carlendorf, im Uebrigen gänzlich schulden-, hast- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Stolben mit Carlendorf lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Stolben mit Carlendorf gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen obenerwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livdischen Bauerverordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. December 1864.

Nr. 5732. 1

* * *

Torge.

Zur Verpachtung des in der Nähe der Ambaren belegenen Viehmarktes vom 1. Februar 1865 ab auf ein Jahr ist ein öffentlicher Torg auf den 28. Januar d. J. anberaumt worden, und werden etwaige Pachtliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 28. Januar c. um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 16. Januar 1865.

Nr. 74. 1

Состоящій въ близи амбаровъ рынокъ для продажи скота отданъ будетъ съ публичнаго торга, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Гор. Кассы 28. ч. сего Января — въ откупное содержаніе срокомъ съ 1. Февраля 1865 года впредь на годъ и приглашаются симъ лица, желающія взять оный на откупъ, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 16. Января 1865 года.

Нум. 74. 1

Anzeige für Kur- und Livland.

Mit höherer Genehmigung soll der Neubau eines massiven Wohnhauses und die Reparatur der Nebengebäude für den lettischen Stadtprediger vorgenommen werden, welche Arbeiten auf die Totalsumme von 10,447 Rbl. 18 Kop. S. angeschlagen sind und die im Laufe von zwei Jahren vollendet sein müssen. Zur Uebernahme dieser Bauarbeiten ist ein Torg auf den 1. Februar und der Peretorg auf den 4. Februar d. J. anberaumt worden und werden daher Bauunternehmer aufgefordert, an den besagten Torgterminen, mit gesetzlichen Sicherheiten versehen, die bei schriftlichen Anmeldungen zu verabreichen sind, zu erscheinen und ihre Mindestforderungen zu verlautbaren.

Die Torgbedingungen, Pläne und Kostenanschläge sind in der Mitauschen Stadt-Kämmerei täglich zur gewöhnlichen Sitzungszeit zu inspiciren.

Mitau-Stadtkämmerei, den 19. Januar 1865.

Nr. 15. 3

Холмскій Уѣздный Судъ объявляетъ что 25. Февраля 1865 г. назначенъ торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу недвижимаго имѣнія Холмскаго помѣщика, нынѣ умершаго Поручика, Егора Игнатьева Палибина, состоящаго Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, 2. стана, и заключающагося въ деревняхъ: Фоминъ и Сопки, при коихъ земли разнаго качества 200 дес., въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца 160 дес., въ постоянномъ пользованіи временно-обязанныхъ крестьянъ по уставной грамотѣ 84 дес., и замежевана въ одной окружной межѣ единственнаго владѣнія; кромѣ же означенной земли, отхожихъ пустошей и спорныхъ земель не имѣется; озеръ и судоходныхъ рѣкъ нѣтъ. Съ описанной земли получается годоваго дохода посредствомъ уплаты оброка временно-обязанными крестьянами 70 руб. Имѣніе это оцѣнено въ 700 руб. с. и продается за неплатежъ имъ долга Островскому мѣщаниу 32 руб. $24\frac{1}{2}$ коп. и на пополненіе доходовъ 2839 руб. $67\frac{3}{4}$ коп. с., собранныхъ имъ Палибинымъ съ бывшаго въ опеки имѣнія Корнета Якова Пущина, нынѣ отсужденнаго въ казенное вѣдомство. Желающіе куиить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги до означенной публикаціи и продажи относящіяся въ Холмскомъ Уѣздномъ Судѣ. № 28. 3

От С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Правленія, для удовлетворенія долговъ Французскаго подданнаго Коллежскаго Регистратора Юлія Петрова Клемана, частнымъ лицамъ на сумму 11,938 руб. 78 коп. будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Клеману кирпичный заводъ, состоящій С. Петербургской губерніи и уѣзда, 2. стана, на землѣ Усть-Ижорскаго крестьянскаго общества, заключающій въ себѣ: кирпичь обжигательный деревянный шатеръ длиною 24 саж., шириною 11 саж., кирпичную новаго образца обжигательную печь, три глиномятныя машины, хату для жилья рабочихъ, ферму для жилья владѣльца и службы. Земли подъ заводомъ находится въ арендномъ содержаніи 10,200 кв. саж. Оцѣненъ въ 1175 р. Продажа будетъ производится въ срокъ торга 12. Марта 1865 года, съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. Нум. 327. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Полтавскаго Губернскаго Правленія, для удовлетворенія долговъ умершей вдовы Дѣйствительнаго Статскаго Совѣтника Татьяны Вольховской, Московской Сохранной Казнѣ по залогу 20200 р. и частнымъ лицамъ 58649 р. $28^1/_2$ к. съ процентами, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее **Вольховской имѣніе,** состоящее Полтавской губерніи, Прилукскаго уѣзда, 3 стана, въ селѣ Погребахъ и дачахъ онаго, въ коемъ временно-обязанныхъ крестьянъ наличныхъ муж. 424 и жен. 439 душъ, земли рнзнаго качества въ чрезполосномъ владѣніи 1725 дес. 2287 с. изъ этаго числа отдѣлено крестьянамъ 899 дес. 1232 саж. и отошло въ ругу 17 д. 106 с. Въ имѣніи находится приходская церковъ, господскій деревянный домъ, съ разнымъ хозяйственнымъ строеніемъ, кирпичный заводъ, шинокъ, три мельницы, фруктовые сады и табачныя плантаціи, движимость какъ то: земледѣльческія орудія, скотъ, хлѣбъ, въ домѣ мебель, посуда и проч. Имѣніе оцѣнено въ 45000 руб. Продажа эта, послѣдняя и окончательная, будетъ производиться въ срокъ торга 24. Февраля 1865 года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11 часовъ утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 9915. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что воисполненіе указа Правительствующаго Сената, на исполненіе числящагося на Коллежскомъ Ассесорѣ Федорѣ и Коллежскомъ Регистраторѣ Иванѣ Тютчевыхъ, казеннаго взысканія, по неисправной поставкѣ дровъ и соломы для войскъ въ г. Кіевѣ расположенныхъ, въ количествѣ болѣе 40,000 р. и другихъ частныхъ долговъ, будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее **Тютчевымъ имѣніе** состоящее Орловской Губерніи, Сѣвскаго уѣзда, 1 стана въ селѣ Угревищѣ, въ коемъ временно-обязанныхъ крестьянъ налич. муж. 93 и жен. 86 душъ, земли всего чрезполоснаго владѣнія принадлежитъ 383 дес. 153 кв. саж. изъ этого числа отведена крестьянамъ 255 дес. 902 саж. Въ имѣніи находится приходская церковъ, господскій домъ, со службами, баня, мукомольная мельница о двухъ поставахъ съ сукновальнею; мельница и сукновальня находится въ общемъ владѣніи съ Василіемъ Тютчевымъ, которому принадлежатъ двѣ трети. Все имѣніе оцѣнено въ 10016 р. 45 к. Продажа будетъ производиться въ срокъ торга 24 Февраля 1865 г. съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 ч. утра въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 9895. 1

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Israel Boruchowitsch Hurwitsch, Johann Salomonsohn, Semen Eck, Fedor Sergejew Grigorjew, Louise Krause, Johann Friedrich Capitolin Jürgensohn, Wassili Andrejew Laduigin, Anna Wischnewsky, Klim Pawlow Radionow, Iwan Frolow Michailow, Iwan Franzow Wintsch, Carl Friedrich Krause, Carl Wechter, Julie Reimann, Alexander Timofei Kalinin, Heinrich Rudolph Graatz, Carl Ludwig Wachsmuth, Agafja Fedotowa Wassiljewa, Wendeline Rautenfeldt, Frol Jeremejew Kolesnikow, Michail Ossip Rutkowsky, Nikifor Parfenow Fedorow, Victor Nikolajew Tomaschewitsch, Euphrosine Gibse geb. Kühn, Johann Carl Kotzer, Friederike Kielewitz,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**